

Satzung

Der evangelische Kirchenbezirk Ravensburg gibt sich folgende Satzung über die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle, der Psychosozialen Beratungsstelle, der Diakonischen Bezirksstelle und der Einrichtungen und Fachdienste im Bereich Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes.

§ 1

Der Kirchenbezirk Ravensburg bildet das

„Diakonische Werk Ravensburg“

in dem die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle, Psychosozialen Beratungsstelle, der Diakonischen Bezirksstelle und der Einrichtungen und Fachdienste im Bereich Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes verantwortet werden.

§ 2

1. Der Kirchenbezirk fasst den Diakonischen Bezirksausschuss Ravensburg und den Beratungsstellenausschuss zu einem Ausschuss zusammen. Er erhält den Namen:

„Vorstand des Diakonischen Werkes Ravensburg“

2. Der Vorstand des Diakonischen Werkes setzt sich zusammen aus

- a) dem Dekan/der Dekanin. Er / sie nimmt gleichzeitig die Funktion des Bezirksdiakonieparrers/der Bezirksdiakonieparrerin gemäß § 3 Abs. 1c) der DBO wahr.
- b) dem Rechner/der Rechnerin des Kirchenbezirks
- c) sieben von der Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, je zwei mit besonderen Erfahrungen für jede Beratungsdienststelle und eins mit besonderen Erfahrungen für den Bereich Kindertageseinrichtungen. Die Bezirkssynode wählt drei dieser Mitglieder aus ihrer Mitte. Die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein.
- d) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Diakonischen Werks Ravensburg als Berater(in)
- e) den Leitern/den Leiterinnen der Diakonischen Bezirksstelle, der Psychosozialen Beratungsstelle, und der Psychologischen Beratungsstelle sowie der Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtungen als Berater(innen).

3. Der Vorstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode nach § 3 Abs. 2 der DBO wählen.

4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben nach § 4 DBO im Kirchenbezirk wahr. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 3

Das Diakonische Werk Ravensburg führt die Psychologische Beratungsstelle, die Psychosoziale Beratungsstelle und die Diakonische Bezirksstelle als getrennte Dienststellen.

§ 4

In einem gemeinsamen Sonderhaushalt weist der Kirchenbezirk die Kosten aus, getrennt für die drei Dienststellen und den Bereich Kindertageseinrichtungen.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung für die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle Ravensburg“ vom 13.3.1999 außer Kraft.

Beschluss der Bezirkssynode Ravensburg vom 2018